

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)**

vom 25. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2026)

zum Thema:

**Zwangsumzug statt Sanierung im Bestand? Die HOWOGE und die  
Roedernallee 165 - 168 in Reinickendorf**

und **Antwort** vom 10. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2026)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27014

vom 25. August 2026

über Zwangsumzug statt Sanierung im Bestand? Die HOWOGE und die Roedernallee 165–168  
in Reinickendorf

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo), Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag), HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), GESOBAU AG (GESOBAU), STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (SuL) sowie die WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte (WBM) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Welche Kenntnis hat der Senat über die von der HOWOGE geplante Sanierung des Gebäudekomplexes Roedernallee 165–168 in 13407 Berlin: Welche Maßnahmen sind vorgesehen, welcher Bauzeitraum ist geplant, welches Investitionsvolumen ist veranschlagt, und wann wurde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen erstmals über das Vorhaben und über die geplante vollständige Räumung des Gebäudes informiert?

Frage 5:

Mit Schreiben vom 25. März 2026 hat die HOWOGE den Mieter\*innen mitgeteilt, dass die Arbeiten nur durchgeführt werden können, wenn das Gebäude vollständig geräumt ist, und dass ein späterer Rückzug in die bisherigen Wohnungen „sehr wahrscheinlich nicht möglich“ sein wird. Auf welcher technischen und gutachterlichen Grundlage beruht diese Festlegung, wurde eine abschnittsweise Sanierung im bewohnten Zustand oder mit befristeter Umsetzung geprüft, und liegt dem Senat diese Prüfung vor?

Frage 6:

Aus welchem Grund werden die Grundrisse sämtlicher Wohnungen neu geordnet, obwohl die beschriebenen Schäden Leitungen, Fassade und Fenster betreffen? Wie viele Wohnungen welcher Größe wird es nach Abschluss der Maßnahme geben, und in welchem Umfang werden große und familiengeeignete Wohnungen verkleinert oder aufgeteilt?

Frage 8:

Wurde den betroffenen Haushalten eine Modernisierungsankündigung nach § 555c BGB mit Angaben zu Art, Umfang, Beginn, Dauer und zu erwartender Mieterhöhung zugestellt? Falls nein: Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Haushalte dann bereits seit März 2026 zum Auszug aufgefordert, obwohl eine Baugenehmigung nach Angaben des Unternehmens noch nicht vorliegt?

Frage 13:

Zu welchen Konditionen erfolgen die Umsetzungen: Wird die bisherige Nettokaltmiete fortgeschrieben, wird ein Umsetzvertrag mit befristeter Umsetzung und ausdrücklichem Rückkehrrecht angeboten, und wie viele solcher Verträge wurden bislang abgeschlossen? Wie viele Haushalte haben bereits einen Aufhebungsvertrag unterschrieben?

Frage 15:

Wie hoch sind die derzeitigen durchschnittlichen Nettokaltmieten im Objekt, und mit welchen Nettokaltmieten rechnet die HOWOGE nach Abschluss der Maßnahme? Inwiefern sollen dort dann Nettokaltmieten ohne Mietpreisbremse aufgerufen werden?

Frage 18:

In welcher Form wurden die Mieter\*innen beteiligt: Gab es vor Versand der Schreiben eine Mieterversammlung, wurde ein Mieterbeirat oder der Mieterat der HOWOGE einbezogen, wurde die Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts beteiligt, und wurden die Beteiligungsrechte des Berliner Wohnraumversorgungsgesetzes gewahrt?

Frage 20:

Wie hat die Vertretung des Landes im Aufsichtsrat der HOWOGE dieses Vorhaben begleitet, wann wurde es dort behandelt, und hält der Senat als Gesellschafter das Vorgehen für vereinbar mit dem Auftrag der landeseigenen Wohnungsunternehmen, die vorhandene Mieterschaft zu schützen?

Frage 21:

Inwiefern beantragt die Howoge für das Projekt Fördermittel für die Sanierung (KFW/IBB-Programme) oder hat dies bereits getan bzw. inwiefern wurde die Förderung bereits bewilligt?

Antworten zu 1, 5, 6, 8, 13, 15, 18, 20 und 21:

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

Vorbemerkung der HOWOGE:

„Die Planungen für das Sanierungsprojekt Roedernallee 165–168 sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden verschiedene Varianten unter baulichen, technischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft. Vor diesem Hintergrund können zu einzelnen Detailfragen derzeit noch keine abschließenden Angaben gemacht werden. Unabhängig von der späteren Variante ist nach aktuellem Stand aufgrund der erheblichen Eingriffstiefe davon auszugehen, dass die Wohnungen während der Bauzeit von bis zu zwei Jahren nicht bewohnbar sein werden. Deshalb wurden den betroffenen Haushalten frühzeitig Ersatzwohnungen

angeboten, in denen sie auf Wunsch dauerhaft verbleiben können. Ziel ist es, soziale Härten zu vermeiden und den Mieterinnen und Mietern frühzeitig verlässliche Perspektiven zu eröffnen.

Zu den Fragen 1, 5, 6, 8, 13, 15, 18, 20 und 21:

Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen; die HOWOGE prüft derzeit verschiedene Varianten. Daher können zum endgültigen Maßnahmenumfang, zu möglichen Grundrissänderungen, zum konkreten Bauablauf, zu Investitionskosten, zu künftigen Wohnungsgrößen, zu Fördermitteln sowie zu abschließenden mietvertraglichen Ausgestaltungen noch keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Fest steht nach aktuellem Stand lediglich, dass der Gebäudekomplex einen erheblichen technischen und energetischen Erneuerungsbedarf aufweist und die Arbeiten aufgrund ihres Umfangs sowie aus Gründen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes nicht im bewohnten Zustand durchgeführt werden können. Für die bauliche Umsetzung ist ein Zeitfenster im Bereich von 2 Jahren avisiert.“

Frage 2:

Der Komplex umfasst nach Angaben der HOWOGE 174 Wohnungen, von denen 42 bereits leer stehen und sechs weitere Mietverhältnisse zum 31. August 2026 enden sollten. Seit wann steht welche dieser Wohnungen leer, aus welchem Grund, und wurden für diese Wohnungen Leerstandsanzeigen oder Anträge nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz beim Bezirksamt Reinickendorf gestellt? Wie viele Wohnungen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung noch bewohnt?

Antwort zu 2:

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Aktuell befinden sich im Objekt 47 Leerwohnungen von 174 Bestandswohnungen. Zwei weitere Kündigungen folgen zum 30.11.2026. Die Wohnungen im Erdgeschoss der Roedernallee 167 sind aufgrund von Wasser- und Brandschäden derzeit nicht bewohnbar; entsprechende Anzeigen bzw. Anträge gegenüber dem Bezirksamt werden vorbereitet. Freistehende Wohnungen werden zudem genutzt, um Mieterinnen und Mieter aus der Thyssenstraße 4–12 während dortiger Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten objektnah mit Ersatzwohnraum zu versorgen. Eine solche temporäre Umsetzung dient Wohnzwecken und stellt keine Zweckentfremdung dar.“

Frage 3:

Die Wohnungen befinden sich seit dem Ankauf von rund 14.750 Wohnungen aus dem Bestand von Vonovia und Deutsche Wohnen im September 2021 wieder in kommunalem Eigentum. Welcher Instandhaltungs- und Sanierungsbedarf war beim Erwerb bekannt, wie wurde er im Kaufpreis berücksichtigt, und welche Beträge hat die HOWOGE seit 2021 für Instandhaltung und Instandsetzung in diesem Objekt aufgewendet (bitte nach Jahren)?

Antwort zu 3:

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Im Januar 2022 haben wir die Gesellschaft, in denen die Wohnungen enthalten sind, im Rahmen eines Paketkaufs vollständig übernommen. Damit ging auch der gesamte Wohnungsbestand auf uns über – inklusive aller bestehenden Instandhaltungsrückstände. Ein Einzelrabatt auf bestimmte Objekte wurde beim Kauf nicht gewährt. Der grundlegende Sanierungsbedarf war uns bekannt und wird aktuell im Rahmen der laufenden Bestandsbewertung präzise erfasst. Dringende

Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen haben wir seit dem Erwerb bereits kontinuierlich durchgeführt.“

Frage 4:

In den vergangenen Monaten kam es nach Angaben der HOWOGE wiederholt zu Rohrbrüchen sowie zu Ausfällen der Wasser- und Heizungsversorgung. Wie viele Mängelanzeigen, Mietminderungen und Notdiensteinsätze sind für dieses Objekt seit 2021 dokumentiert, in wie vielen Fällen wurde die Beseitigung mit Verweis auf die anstehende Sanierung zurückgestellt, und wie bewertet der Senat ein solches Vorgehen?

Antwort zu 4:

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Nach Kenntnis der HOWOGE wurden bislang keine Instandsetzungsarbeiten mit Verweis auf die anstehende Sanierung zurückgestellt. Die Instandsetzung gestaltet sich jedoch aufgrund des technischen Zustands einzelner Anlagen zunehmend schwieriger, unter anderem weil Ersatzbauteile nicht mehr regulär verfügbar sind. Geprüft wird derzeit, ob der Wiederaufbau einzelner Erdgeschosswohnungen im Rahmen der Gesamtanierung erfolgen kann.“

Frage 7:

Wie bewertet der Senat die Rechtsauffassung der HOWOGE, mit der Änderung der Grundrisse entfalle die Grundlage der bestehenden Mietverträge? Teilt der Senat die Einschätzung des Berliner Mietervereins, dass sich aus § 535 BGB ein Anspruch der Mieter\*innen auf Rückkehr in ihre Wohnung ergibt und eine Beendigung der Mietverhältnisse nur durch Aufhebungsvertrag oder durch eine Kündigung mit gesetzlichem Kündigungsgrund möglich wäre?

Antwort zu 7:

Der Senat und die HOWOGE nehmen keine abschließenden rechtliche Bewertungen abstrakter Rechtsauffassungen vor. Maßgeblich sind die jeweils geltenden mietrechtlichen Vorschriften und die konkrete Ausgestaltung der späteren Maßnahmen. Der Senat geht davon aus, dass bestehende Rechte der Mieterinnen und Mieter selbstverständlich gewahrt werden; etwaige vertragliche Regelungen erfolgen nach Mitteilung der HOWOGE nur auf rechtlicher Grundlage und im Dialog mit den Betroffenen.

Frage 9:

Mit einem weiteren Schreiben fordert die HOWOGE die Mieter\*innen auf, eine „erforderliche Selbstauskunft“ auszufüllen. Auf welcher Rechtsgrundlage werden von Bestandsmieter\*innen mit laufendem Mietvertrag Angaben zu Einkommen und Haushaltszusammensetzung verlangt, welche Daten werden konkret erhoben, wie lange gespeichert, und ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hierzu befasst worden?

Antwort zu 9:

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Die Fragebögen dienen ausschließlich dazu, Wohnwünsche, Haushaltsgrößen, besondere Bedarfe und individuelle Lebenssituationen bei der Suche nach geeignetem Ersatzwohnraum berücksichtigen zu können. Die Angaben werden nur für diesen Zweck verwendet. Eine Befassung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist der HOWOGE hierzu nicht bekannt.“

Frage 10:

Wo liegen die bislang angebotenen Umsetzwohnungen (bitte nach Bezirk und Anzahl aufschlüsseln)? Wie bewertet der Senat, dass Haushalte aus Wittenau vorrangig Wohnungen in Hellersdorf, Lichtenberg und Spandau angeboten bekommen, und welche verbindliche Zusage gibt es, dass Haushalte im Bezirk oder in fußläufiger Nähe zu Kita, Schule, Arbeitsplatz und ärztlicher Versorgung bleiben können?

Antwort zu 10:

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Es ist nicht zutreffend, dass vorrangig Wohnungen in Hellersdorf, Lichtenberg oder Spandau angeboten werden. Die Angebote orientieren sich an den Angaben der Haushalte und beziehen sich vorrangig auf Bestände in Reinickendorf, unter anderem in der Thyssenstraße und der Brusebergsiedlung, sowie auf angrenzende Quartiere. Freiwerdender geeigneter Wohnraum wird entsprechend der individuellen Bedarfe angeboten oder vorgemerkt.“

Frage 11:

Als aktuelles Wohnungsangebot benennt die HOWOGE geförderte Neubauwohnungen im Haveluferquartier in Spandau, die nur mit einem Wohnberechtigungsschein WBS 100 oder 140 angemietet werden können, im beigefügten Beispiel-Exposé eine Wohnung von 32 m<sup>2</sup> zu 352 Euro Gesamtmiete. Wie viele der betroffenen Haushalte verfügen über einen WBS, welches Angebot erhalten Haushalte ohne WBS, und wie viele Wohnungen mit drei und mehr Zimmern stehen den betroffenen Familien im Umsetzbestand zur Verfügung?

Antwort zu 11:

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Für geförderte Wohnungen im Haveluferquartier ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Wie viele der betroffenen Haushalte über einen WBS verfügen, wird nicht gesondert ausgewertet. Haushalten ohne WBS werden verfügbare Wohnungen angeboten, für die kein WBS erforderlich ist. Die konkrete Verfügbarkeit größerer Wohnungen hängt vom jeweiligen freiwerdenden Bestand ab.“

Frage 12:

Werden mit den Umsetzungen belegungsgebundene Sozialwohnungen aus dem Neubau für Haushalte verbraucht, die bereits gesichert wohnen? Wie wirkt sich das auf die Versorgung wohnungssuchender Haushalte mit WBS und auf die Erfüllung der Vermietungsquoten der HOWOGE aus?

Antwort zu 12:

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Belegungsgebundene Wohnungen dürfen nur an berechtigte Haushalte vermietet werden. Soweit betroffene Haushalte die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen, kann ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden. Die hierfür geltenden Belegungsbindungen und Vermietungsvorgaben bleiben unberührt.“

Frage 14:

Die HOWOGE übernimmt die Umzugskosten nach eigener Darstellung, wenn eine Wohnung innerhalb des eigenen Bestandes bezogen wird. Welche Leistungen erhalten Haushalte, die außerhalb des HOWOGE-Bestandes eine Wohnung finden, und werden Kosten für Herrichtung, Küche, Bodenbeläge, Ummeldung, Telekommunikation, Kautions und doppelte Mietzahlung ebenfalls übernommen?

Antwort zu 14:

Dazu teilt die HOWOGE Folgendes mit:

„Im Fall eines notwendigen oder gewünschten Umzugs übernimmt die HOWOGE die Umzugskosten und unterstützt bei der Herrichtung der Ersatzwohnung. Bei einem Umzug innerhalb des HOWOGE-Bestandes kann eine bereits geleistete Kautions übertragen werden. Kautions für Wohnungen außerhalb des HOWOGE-Bestandes werden nicht übernommen. Durch die abgestimmte Übergabe sollen doppelte Mietzahlungen vermieden werden.“

Frage 16

Wie stellt der Senat sicher, dass die Vorgaben der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ zur Begrenzung der Modernisierungsumlage, zur Mietbelastungsgrenze von 30 Prozent und zu den Härtefallregelungen für dieses Vorhaben eingehalten werden?

Antwort zu 16:

Die HOWOGE folgt den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“. Danach sind insbesondere soziale Härten zu berücksichtigen und mietpreisliche Begrenzungen einzuhalten. Nach derzeitigem Stand ist die Regelung, dass eine modernisierungsbedingte Erhöhung der Nettokaltmiete maximal 2,00 Euro je Quadratmeter betragen darf.

Frage 17:

Wie viele der betroffenen Haushalte beziehen Grundsicherung, Bürgergeld oder Wohngeld, wie viele Personen sind über 70 Jahre alt oder pflegebedürftig, wie viele Haushalte leben mit Kindern im Objekt, und welche gesonderten Vorkehrungen trifft die HOWOGE für diese Haushalte? Werden die angebotenen Ersatzwohnungen die Angemessenheitsgrenzen der AV Wohnen einhalten?

Antwort zu 17:

Dazu teilt die HOWOGE Folgendes mit:

„Entsprechende personenbezogene Auswertungen werden durch die HOWOGE nicht erstellt. Besondere persönliche Situationen, etwa gesundheitliche Einschränkungen, Pflegebedarfe, Kinder im Haushalt oder wirtschaftliche Belastungen, werden im Rahmen der individuellen Gespräche und Wohnungsangebote berücksichtigt.“

Frage 19:

Wird den Betroffenen eine vom Unternehmen unabhängige, kostenfreie Rechts- und Mieterberatung finanziert, und wenn ja, ab wann und durch wen?

Antwort zu 19:

Die HOWOGE teilt dazu Folgendes mit:

„Eine vom Unternehmen finanzierte unabhängige Rechts- oder Mieterberatung wurde bislang nicht angeboten.“

Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass die Mieterinnen und Mieter jederzeit die bezirklichen Mieterberatungen sowie die Ombudsstellen des Landes Berlin um Rat fragen können.

Frage 22:

Wie viele Haushalte mussten in den Jahren 2021 bis 2026 bei den sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen wegen Sanierungs-, Modernisierungs- oder Umbaumaßnahmen ihre Wohnung verlassen, in wie vielen Fällen war die Umsetzung dauerhaft und in wie vielen Fällen erfolgte eine Rückkehr (bitte aufschlüsseln nach Unternehmen, Bezirk und Jahr)?

Antwort zu 22:

Die Entscheidung, ob eine Umsetzung von Mietparteien infolge einer Sanierungs-, Modernisierungs- oder Umbaumaßnahme erforderlich ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, unter anderem von der Eingriffstiefe der Maßnahme, der Zumutbarkeit eines Verbleibens in der Wohnung oder den individuellen Lebenssituation der Mieterinnen und Mieter. Wie viele Haushalte pro Jahr und Maßnahme ihre Wohnung dauerhaft oder temporär verlassen mussten und wie viele Haushalte wieder in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, lässt sich systemisch bei der degewo, HOWOGE, SUL und WBM nicht auswerten. In der Regel erfolgt eine Umsetzung der Mieterinnen und Mieter mit anschließendem Rückzug in die Wohnung. Sollten Mieterinnen und Mieter jedoch eine dauerhafte Umsetzung im Rahmen der Maßnahme wünschen, kann dies im persönlichen Austausch mit den zuständigen Mitarbeitenden geregelt werden.

Die GESOBAU teilt Folgendes mit:

„Im Rahmen der Modernisierungsmaßnahmen wurden bei der GESOBAU AG insgesamt 2.254 Wohnungen im bewohnten Zustand modernisiert. Für 1.289 Mietende machte die Durchführung der Arbeiten einen temporären Umzug in eine Ausweichwohnung erforderlich. Die Organisation und Begleitung dieses Prozesses erfolgte durch die GESOBAU AG. Zudem entschieden sich 417 Mietende im Zuge der Maßnahmen aus individuellen Gründen für einen dauerhaften Wechsel in eine andere Wohnung.“

Die GEWOBA teilt Folgendes mit:

„Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.07.2026 sind 1.821 Mietparteien umgesetzt worden. Umsetzmietverträge werden im Zuge einer geplanten Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahme oder einer ungeplanten Instandsetzungsmaßnahme geschlossen.“

|                            | 2021 - 2026 |                     |
|----------------------------|-------------|---------------------|
|                            | Umsetzungen | davon zurückgekehrt |
| Umsetzungen gesamt         | 1821        | 588                 |
| Mitte                      | 35          | 9                   |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | 211         | 54                  |
| Pankow                     | 215         | 70                  |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | 112         | 32                  |
| Spandau                    | 294         | 48                  |
| Steglitz-Zehlendorf        | 29          | 5                   |
| Tempelhof-Schöneberg       | 174         | 62                  |
| Neukölln                   | 579         | 244                 |

|                     |     |     |
|---------------------|-----|-----|
| Treptow-Köpenick    | 7   | 3   |
| Marzahn-Hellersdorf | 1   | 0   |
| Lichtenberg         | 53  | 35  |
| Reinickendorf       | 111 | 26“ |

Frage 23:

Welche verbindlichen Vorgaben wird der Senat seinen Wohnungsunternehmen für Sanierungen mit Räumung machen, insbesondere zu Rückkehrrecht, Umsetzung im Kiez, Mietobergrenzen nach der Maßnahme, Sozialplan und Beteiligung der Mieterschaft, und bis wann?

Antwort zu 23:

Die LWU unterliegen den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“. Danach sind insbesondere soziale Härten zu berücksichtigen und mietpreisliche Begrenzungen einzuhalten. Nach derzeitigem Stand ist die Regelung, dass eine modernisierungsbedingte Erhöhung der Nettokaltmiete maximal 2,00 Euro je Quadratmeter betragen darf. Maßnahmen werden danach eigenverantwortlich und im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die LWU durchgeführt. Auf konkrete Umsetzungen in Einzelfällen hat der Senat keinen Einfluss. Dies betrifft das alleinige operative Geschäft der landeseigenen Gesellschaften und ist keine Angelegenheit der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten und Aufsichtsratsmandaten.

Frage 24:

Falls eine oder mehrere Bezirksverwaltungen bei der Beantwortung involviert waren: Welche Frist wurde zur Beantwortung der Fragen gesetzt?

Frage 25:

Falls eine oder mehrere Bezirksverwaltungen bei der Beantwortung involviert waren, welche Frist wurde zur Beantwortung der Fragen gesetzt?

Antwort zu 24 und 25:

Entfällt.

Berlin, den 10.09.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen